

Merkblatt - zur Beantragung und Durchführung einer Einsichtnahme in Akten des Fachbereiches Bauaufsicht der Stadt Gifhorn

Bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen können Sie Akteneinsicht in Bauakten laufender sowie abgeschlossener Verfahren erhalten.

Ein Verfahren gilt bis zur Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes als laufendes Verfahren. Das Recht zur Akteneinsicht Beteiligter innerhalb von laufenden Verfahren ergibt sich aus § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Wer ist berechtigt?

- Antragsteller des Verfahrens (bspw.: Eigentümer, Bauherrenschaft, bevollmächtigte Dritte)
- unmittelbare Nachbarn, sofern die Behörde diese am konkreten Verfahren beteiligt hat und/oder Nachbarrechte betroffen sein könnten sowie deren bevollmächtigte Dritte
- sonstige dingliche Berechtigte mit eigentumsähnlicher Position
- Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Anwartschaftsberechtigte (Vormerkung zu seinen Gunsten bereits im Grundbuch eingetragen sowie Nutzen und Lasten bereits übergegangen).

Welche Unterlagen werden benötigt?

Die Berechtigung ist durch einen schriftlichen Eigentumsnachweis glaubhaft zu machen (bspw. durch: einen Grundbuchauszuges, nicht älter als drei Monate oder einem Kaufvertrag nebst Auflassungsvormerkung, soweit das Grundstück erst kürzlich erworben wurde). Die Vorlage dieser Nachweise in Kopie ist ausreichend, diese verbleibt in den Unterlagen des Bauaktenarchivs. Bei der Einsichtnahme durch Dritte ist zusätzlich eine Einverständniserklärung des Eigentümers oder des Verfügungsberechtigten vorzulegen. Sofern die Einsichtnahme durch die oder im Auftrag der Hausverwaltung für die WEG erfolgt, ist für den Nachweis der Legitimation der Hausverwaltung der Verwaltervertrag in Kopie sowie der aktuelle Abgabenbescheid erforderlich. Sofern die Berechtigung zur Akteneinsicht nicht ohne weiteres ersichtlich ist, hat der Beteiligte im Einzelfall darzulegen, inwiefern die Kenntnis der Akte Voraussetzung für die Klärung eines rechtlich relevanten Verhaltens oder für die Schaffung einer Grundlage für die Verfolgung eines Anspruches ist.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anträge durch den Fachbereich Bauaufsicht bearbeitet.

Wieviel kostet die Einsichtnahme?

Grundgebühr	2,50 €
Kopie pro DIN A 4 Seite	0,50 €
Kopie pro DIN A 3 Seite	1,00 €
Kopie Papier-Sonderformat pro Seite	13,00 €
Sonderformat PDF-Datei pro Datei	1,00 €
Verwaltungsgebühr (fällt nur bei Anträgen größeren Umfangs an)	21,50 € pro angefangene halbe Stunde

An wen muss ich mich wenden?

Richten Sie Ihren Antrag bitte per E-Mail an bauordnung@stadt-gifhorn.de oder per Post an die im Adressfeld genannte Anschrift der Bauakteneinsicht.

Wie ist der Ablauf?

Sie reichen per Post oder E-Mail den Antrag und die zu erbringenden Nachweise ein. Falls Sie nur das Feld Akteneinsicht angekreuzt haben, wird es eine Terminierung geben und wir werden Sie zur Terminvereinbarung kontaktieren. Bei Klärungsbedarf zu Ihrem Antrag, melden wir uns bei Ihnen.

Hinweis

Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Planung, dass Wartezeit für Akteneinsichten möglich ist. Uns ist bewusst, jeder Antrag auf Akteneinsicht ist für die Person, die Akten einsehen möchte, wichtig. Allerdings können wir gerade aus diesem Grund keine Anträge vorziehen, die Bearbeitung der Akteneinsichten erfolgt entsprechend dem Eingang der vollständigen Unterlagen.